

Landestierärztekammer Baden-Württemberg  
Einstiegsqualifizierungs-Vertrag (E Q)

nach § 54 a SGB III

4.2022

**Zwischen** (Tierarzt/Tierärztin) : .....  
Name ..... Vorname .....

**und** (zu Qualifizierende/r): .....  
Name ..... Vorname .....

Geschlecht :       männlich     weiblich     divers

geb. am:..... in:.....  
Geburtsdatum      Geburtsort

Adresse: .....  
Straße                              Nr.                              PLZ                              Ort

Schulabschluss :     ohne  
                           Hauptschule  
                           anderer : .....

**wird nachstehender Vertrag über die**

**EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG TIERMEDIZINISCHE/R FACHANGESTELLTE/R**

**geschlossen:**

Ziel der Einstiegsqualifizierung ist es, dem zu Qualifizierenden die Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit zu vermitteln oder, soweit vorhanden, diese zu vertiefen.

Der zu Qualifizierende soll durch das Praktikum die berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, die er für die Durchführung einer Ausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten benötigt.

Inhalt der Berufsausbildung sind die in § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, vgl. Anlage.

1. Die Einstiegsqualifizierung dauert \_\_\_\_ Monate.  
Sie beginnt am ..... und endet am .....  
(Zwischen dem 01.06. bis 14.10. ist ein Beginn nicht möglich)
2. Die Probezeit beträgt ..... Wochen /Monat (sie darf höchstens 2 Monate dauern und ist je nach Dauer der Einstiegsqualifizierung zu bemessen).
3. Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden  
(Für alle gilt § 3 ArbZG: max. 8 h tgl.. Für Jugendliche (unter 18 J.) gilt § 15 JArbSchG: 5-Tage-Woche: Mo – Fr; Beschäftigung am Sa nur im Rahmen des gemeinschaftl. Notdienstes)
4. Der Tierarzt zahlt dem zu Qualifizierendem eine Vergütung in Höhe von mtl. €\_\_\_\_\_.

5. Der Tierarzt gewährt dem zu Qualifizierendem Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des BUrlG / JArbSchG. Für die Dauer der Einstiegsqualifizierung besteht ein Urlaubsanspruch von \_\_\_\_\_ O Werk-Tagen/Jahr (Mo-Sa, mind. 24 Urlaubstage)  
oder \_\_\_\_\_ O Arbeits-Tagen/Jahr (Mo-Fr, mind. 20 Urlaubstage)  
(bitte angeben) (bitte angeben).
6. Der Tierarzt stellt dem zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein Zeugnis aus.
7. Der zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen.
8. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit von beiden Seiten ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Nach der Probezeit kann der Vertrag nur noch aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der zu Qualifizierende kann, wenn er die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und im Fall von Satz 2 und 3 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Falle einer Kündigung müssen Landestierärztekammer + Agentur für Arbeit unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) schriftlich durch Übermittlung einer Kopie der Kündigung informiert werden.
9. Der zu Qualifizierende verpflichtet sich, Stillschweigen über die während der Einstiegsqualifizierung erlangten Kenntnisse über Praxis und Kunden zu bewahren.
10. Die Einstiegsqualifizierung ist ein Praktikum: die Absolvierung führt nicht zu einer Verkürzung der Ausbildungszeit zur/m Tiermedizinischen Fachangestellten, es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Ausbildungsvertrags

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Tierarzt/Tierärztin

.....  
zu Qualifizierende/r

.....  
Erziehungsberechtigter (nur bei Minderjährigen)

---

➔ Bitte senden Sie den Vertrag nach Unterschrift mit der Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Feststellung der Förderungsfähigkeit per Fax an die Landestierärztekammer F: 0711-7228632-20

Landestierärztekammer Baden-Württemberg KdÖR:
Vertrag vorgelegt:
Stuttgart, den _____

Die Bearbeitung des EQJ-Vertrags ist **gebührenpflichtig** gem. Tarifstelle 5.6.1 der Anlage zur Gebührenordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg (€ 35,- je angefangene halbe Stunde),